



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. März 2013

Seite 1 von 3

An die
Prorektorinnen und Prorektoren
für Studium und Lehre
der lehrerausbildenden Universitäten
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

42

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Wehrhöfer

Telefon 0211 5867-3431

Telefax 0211 5867-3670

Ulrich.Wehrhoefer@msw.nrw.de

nur per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auf der Sitzung der AG der Prorektoren für Studium und Lehre am 8. März besprochen, sende ich Ihnen im Interesse eines landesweit vergleichbaren und fachlich vertretbaren Umgangs mit absehbaren Fragen der Anrechnung von Vertretungsunterrichtsleistungen auf das Format Praxissemester nachfolgende Informationen.

Das Praxissemester ist nach dem Lehrerausbildungsgesetz (§ 12 Abs. 3 LABG, GV.NRW. S. 308) von den Hochschulen in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen durchzuführen. Abschließend und insbesondere hinsichtlich der Hochschulprüfungen wird es von den Hochschulen verantwortet. Dabei bitte ich Sie im Sinne des Kooperationsgebots des Gesetzgebers bei Anrechnungsanträgen von Studierenden auf das Praxissemester die nachfolgende Auffassung des MSW zu berücksichtigen.

Aus schul- und ausbildungsfachlicher Sicht wird bei einer kompetenzorientierten Betrachtung des Praxissemesters bezweifelt, ob Vertretungsunterricht **Lehrerkompetenzen** wie eine **Ausbildung** im Praxissemester anbahnen kann. Vertretungsunterricht ist kein begleiteter

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Ausbildungsunterricht. Das gilt auch dann, wenn vorbereitende oder begleitende Leistungen an der Universität zusätzlich erbracht oder nachgeholt werden. Der Landesgesetzgeber hat konkrete Erwartungen an die Ergebnisse des Praxissemesters vorgegeben: Es soll berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile **und den Vorbereitungsdienst** schaffen (§ 12 Abs. 3 LABG); es soll vor allem auch **Reflexionsfähigkeit** in Bezug auf Lehrerfunktionen bewirken (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Lehramtszugangsverordnung (LZV); Nr. 1 der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters“, die im April 2010 zwischen allen Universitäten und dem Schulministerium vereinbart wurde). Professionsbezogene Reflexionsfähigkeit entsteht nach den gemeinsam mit der Universitäten verabschiedeten Konzepten insbesondere, indem Praxissemesterstudierende

- Schülerinnen und Schüler sowie Ausbildungslehrkräfte in deren Unterricht angeleitet beobachten und Ausbildungssituationen angeleitet auswerten,
- an der Schule, etwa auch in Gruppenhospitationen, in angeleitete Gespräche darüber eintreten,
- begrenzte eigene Unterrichtselemente und -vorhaben unter Begleitung einer Ausbildungslehrkraft durchführen und dazu konkrete Rückmeldungen der Ausbildungslehrkräfte und der Fachleitungen der Schule und des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung erhalten,
- insbesondere durch Portfolioarbeit (§ 13 LZV), abschließend im Rahmen des darauf aufbauenden Bilanz- und Perspektivgesprächs (§ 12 Abs. 3 LABG) Selbst- und Fremdwahrnehmungen abgleichen.

Der professionsbezogenen Reflexionskompetenz kommt – neben den unmittelbar auf Lehrertätigkeiten bezogenen Kompetenzen – aus hiesiger Sicht ein eigener Stellenwert zu.

Des Weiteren muss bei eventuellen Anrechnungsentscheidungen berücksichtigt werden, dass das Praxissemester im Kontext der geltenden Vereinbarungen in der Kultusministerkonferenz nicht nur Teil des Studiums, sondern auch **Teil der schulpraktischen Ausbildung** ist. Deshalb erwähnt § 12 Abs. 3 LABG auch die Aufgabe, Grundlagen für den Vorbereitungsdienst zu schaffen. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 2007 ist eine mindestens achtzehnmonatige „schulpraktische Ausbildung“ Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsabschlüssen unter den Bundesländern. Schulpraktische Ausbildung muss in einem mindestens zwölfmonatigen

Vorbereitungsdienst („Ausbildung“ im Sinne des Beamtenrechts) und in Praxisphasen des Studiums mit Ausbildungscharakter erfolgen. Dadurch, dass der Vorbereitungsdienst auch nur zwölf Monate umfassen kann (was in mehreren Bundesländern der Fall ist), kann das Praxissemester zum Erreichen der schulpraktischen Mindestausbildungszeiten notwendig werden.

Es ist davon auszugehen, dass insofern von Behörden anderer Länder **Ausbildung von der Ausübung einer Vertretungstätigkeit in Arbeitsverhältnissen unterschieden wird**, so dass die Anrechnung von Vertretungstätigkeit als Praxissemester oder im Rahmen eines Praxissemesters zu Schwierigkeiten bei der bundesweiten Anerkennung von dann erworbenen Abschlüssen führen kann. Auch nach der Zielrichtung des nordrhein-westfälischen Lehrerausbildungsgesetzes ist das Praxissemester Teil der schulpraktischen Ausbildung im Sinne des o.g. Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Begründung zu § 12 LABG 2009, LT-Drucksache 14/7961, S. 23; ebenso Nr. 2.2 der o.g. „Rahmenkonzeption“).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ulrich Wehrhöfer